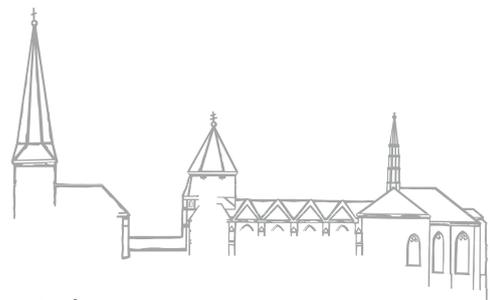


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 3

65. Jahrgang

Essen, 25.03.2022



MUNDI SALVATOR DOMINUS

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am Samstag, 19. Februar 2022, seinen Diener
Weihbischof em. Dr. theol. h. c. Franz Grave
im Alter von 89 Jahren aus dieser Welt in sein Leben gerufen.

Der Verstorbene wurde am 25. November 1932 in Essen geboren und wuchs in einer Handwerkerfamilie im Stadtteil Frohnhausen auf. Nach seinem Studium der Philosophie und Theologie in Bonn wurde er am 2. Februar 1959 im Hohen Dom zu Essen von Bischof Dr. Franz Hengsbach zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst Kaplan an St. Laurentius in Duisburg-Beeck; danach übernahm er die Aufgabe als Religionslehrer an der Städt. Gustav-Stresemann-Realschule in Duisburg-Beeck und als Subsidiar an St. Maximilian in Duisburg-Ruhrort. Von 1966 bis 1971 war er Diözesanpräses der Kolpingsfamilie im Bistum Essen und Präses der Kolpingsfamilie Essen-Zentral.

1970 übertrug ihm Bischof Dr. Hengsbach die Leitung des Seelsorgeamtes im Bischöflichen Generalvikariat und ernannte ihn zugleich zum Wirklichen Geistlichen Rat. Im selben Jahr wurde er zum Geistlichen Assistenten des Diözesanrates ernannt. Papst Paul VI. verlieh ihm 1973 den Titel „Päpstlicher Ehrenkaplan“. 1978 erfolgte die Ernennung als residierender Domkapitular. Von 1979-1982 übernahm er zusätzlich die Aufgabe des Diözesanpräses der KAB. Papst Johannes Paul II. verlieh ihm 1982 den Titel „Päpstlicher Ehrenprälat“.

Am 31. März 1988 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Titularbischof von Tingaria in Mauretanien und zum Weihbischof in Essen ernannt. Die Bischofsweihe erfolgte am 3. Mai 1988 durch Bischof Dr. Hengsbach.

Im Januar 1993 wurde er „Bischofsvikar für Gesellschaftliche und weltkirchliche Aufgaben“ und übernahm zugleich die Leitung des Bischöflichen Hilfswerkes ADVENIAT. Im Jahr 1999 wurde er von Papst Johannes Paul II. in die Päpstliche Kommission für Lateinamerika berufen.

Vom 27. Mai 2002 bis zum 6. Juli 2003 war er Diözesanadministrator des Bistums Essen.

Für sein vielfältiges Wirken im Einsatz für die Menschen im Ruhrgebiet und in Lateinamerika erhielt er im Jahr 2006 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen und im Jahr 2010 das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland.

Am 27. Juni 2008 nahm Papst Benedikt XVI. sein altersbedingtes Rücktrittsgesuch an. In den folgenden Jahren übernahm Weihbischof Grave seelsorgliche und priesterliche Dienste in der Pfarrei St. Mariä Geburt in Mülheim/Ruhr.

Der Herr, dem Franz Grave so viele Jahre treu nachgefolgt ist, vollende sein Leben im Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens.

Für das Domkapitel
Thomas Zander
Dompropst

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Für die Familie
Alphons und Barbara Grave
Elisabeth Bergmann

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) ..48

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 27 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 16. Dezember 2021 Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR.....49
 Nr. 28 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)50
 Nr. 29 Satzung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen.....51
 Nr. 30 Wahlordnung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen54
 Nr. 31 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 14. Januar 202254

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022.....55
 Nr. 33 Verordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums Essen56

Kirchliche Nachrichten

Nr. 34 Personalnachrichten.....62

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Brüder und Schwestern,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, 23.09.2021

Für das Bistum Essen
 + Dr. Franz-Josef Overbeck
 Bischof von Essen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 10.04.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 27 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 16. Dezember 2021 Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1.¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2.¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i. V. m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR.

Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.02.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 28 Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 (KABl. 2017, S. 15ff.), zuletzt geändert am 21.06.2019 (KABl. 2019, S. 83f.), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“

5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

7. In § 39 Abs. 1 CWMO werden in Satz 2 das Wort „Bundes-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 24.02.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 29 Satzung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen

Alle Glieder der Kirche haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Sie haben in gemeinsamer Verantwortung teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen dabei ihren Dienst am Menschen. Der Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen (folgend Gemeinderat) dient der Mitwirkung aller Gläubigen am Heilsauftrag der Kirche und dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde. Er ist das Gremium für pastorale Fragen gemäß c. 295 CCEO.

In nicht eigens in dieser Satzung geregelten Fragen hinsichtlich der Bildung, Verfasstheit und Arbeitsweise dieses Gremiums gelten die entsprechenden Regelungen für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen. Dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen finden keine Anwendung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen.

Zusammensetzung

§ 1 Die Mitglieder des Gemeinderates sind:

1. Der vom Bischof von Essen mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Seelsorger
2. Vier von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählte Personen
3. Vier vom bislang amtierenden Gemeinderat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder benannte Personen

4. Vier vom mit der Leitung der Gemeinde beauftragten Seelsorger benannte Personen

5. Neben § 6 Abs. 2 und 3 muss die Hälfte der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3 und 4 auch § 6 Abs. 1 erfüllen.

Nachbesetzung

§ 2 Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 im Verlauf seiner Amtszeit entscheidet über die Nachbesetzung dessen freigewordener Position der amtierende Gemeinderat, im Fall eines Mitglieds gemäß § 1 Abs. 4 der mit der Leitung der Gemeinde vom Bischof von Essen beauftragte Seelsorger.

Anordnung und Publikation der Wahl

§ 3 Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 1 Abs. 2 wird durch den Bischof von Essen angeordnet.

§ 4 Die für die Wahl vom amtierenden Gemeinderat gefertigten notwendigen Formulare und Dokumente sind im Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Der Wahltermin ist spätestens mit Öffnung der Wahlberechtigtenliste bekanntzumachen.

Wahlberechtigung

§ 6 Zur Wahl des Gemeinderates ist aktiv und passiv wahlberechtigt, wer

1. seinen Wohnsitz im Bistum Essen hat,
2. Mitglied der chaldäisch-katholischen Kirche ist,
3. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
4. fristgerecht in der Wahlberechtigtenliste registriert ist.

Konstituierung des Wahlausschusses

§ 7 Dem Wahlausschuss gehören in stets ungerader Zahl, mindestens aber drei, vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglieder an.

§ 8 Er konstituiert sich spätestens zwei Wochen vor Öffnung der Wahlberechtigtenliste.

Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste

§ 9 Der Wahlausschuss nimmt in die Wahlberechtigtenliste auf, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt und
2. sich in die Wahlberechtigtenliste eintragen lässt.
3. Die Eintragung in die Wahlberechtigtenliste ist bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin an vier Sonntagen nach den Gottesdiensten zu ermöglichen. Darüber hinaus hat der Wahlausschuss innerhalb dieser Frist Zeiten an Werktagen festzulegen, um die Eintragung im Gemeindebüro zu ermöglichen.
4. Im Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Eintragung in die Wahlberechtigtenliste entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu protokollieren.
5. Gegen die ablehnende Entscheidung des Wahlausschusses zur Eintragung in die Wahlberechtigtenliste kann das Generalvikariat angerufen werden, das hierzu abschließend entscheidet.
6. Berechtigt zum Erhalt von Auskunft aus der Wahlberechtigtenliste sind der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und Wahlberechtigte hinsichtlich ihrer eigenen Eintragung. Darüber hinaus verwalten der Wahlausschuss und der Wahlvorstand im Rahmen ihrer Tätigkeit die Einträge den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes gemäß.

Aufnahme in die Kandidatenliste

§ 10 Die Erstellung der Kandidatenliste gemäß § 1 Abs. 2 obliegt dem Wahlausschuss.

§ 11 In die Kandidatenliste werden außerdem Wahlberechtigte aufgenommen, die von 12 Wahlberechtigten unter Angabe ihrer Namen, Adressen und Hinzufügung ihrer Unterschriften unterstützt werden.

§ 12 Die Frist zur Aufnahme in die Kandidatenliste endet zwei Wochen nach Schließung der Wahlberechtigtenliste.

§ 13 Geht die Anzahl der Kandidaten bei Schluss der Kandidatenliste nicht über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hinaus, sind diese zu Mitgliedern des Gemeinderates ohne weiteres bestellt und das Wahlverfahren damit beendet. Diese sind zusammen mit der Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 3 und 4 in geeigneter Weise unverzüglich bekanntzumachen.

Bekanntgabe der Kandidatenliste

§ 14 Nach Schluss der Kandidatenliste ist diese bis zur Auszählung der Stimmen in der Kirche auszuhängen.

§ 15 Die Kandidatenliste kann in derselben Frist auf der Internetseite oder/und über soziale Medien sowie im Rahmen der allgemeinen Bekanntmachungen vor oder nach der Feier der hl. Messe bekannt gemacht werden.

§ 16 Die zukünftigen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3 und 4 sind in gleicher Weise gemäß § 14 und 15 bekanntzumachen.

Der Wahlvorstand

§ 17 Für die Durchführung der Wahl trägt der Wahlvorstand Sorge.

§ 18 Der Wahlvorstand besteht aus drei oder fünf vom zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Gemeinderat bestellten Personen.

§ 19 Kandidaten gemäß § 1 Abs. 2 sind von der Mitwirkung im Wahlvorstand ausgeschlossen.

Der Wahlvorgang

§ 20 Die Wahl findet frei und geheim statt.

§ 21 Den Wahlberechtigten muss die Wahl ermöglicht werden

1. an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und
2. zwischen den Sonntagen gemäß Abs. 1 an mindestens drei Werktagen pro Woche.

§ 22 Wahllokal ist

1. an Sonntagen der Kirchenraum und
2. an Werktagen das Büro der Gemeinde.
3. Der Wahlausschuss kann hinsichtlich Abs. 1 von der Wahl im Kirchenraum absehen und ein anderes Wahllokal in unmittelbarer Nähe der Kirche bestimmen.

Aufbewahrung und Auszählung der Stimmzettel

§ 23 Bis zur Auszählung der Stimmen ist die Wahlurne versiegelt und gesichert im Gemeindebüro zu verwahren.

§ 24 Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich mit Ende des zweiten Wahlsonntags.

Bekanntgabe der Wahl

§ 25 Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach Auszählung der Stimmen den Anwesenden bekannt gegeben.

§ 26 Das Wahlergebnis wird über die Dauer von zehn Tagen, mindestens aber an einem Sonntag, in der Kirche im Rahmen der allgemeinen Bekanntmachungen verkündet und ausgehängt.

Die Bekanntmachung kann darüber hinaus in geeigneter Weise z.B. über die Internetseite der Gemeinde und soziale Medien erfolgen.

§ 27 Mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist auf die Möglichkeit des Einspruchs und der entsprechenden Frist dazu hinzuweisen.

§ 28 Innerhalb von 14 Tagen nach dem zweiten Wahltermin kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden.

§ 29 Der Wahlausschuss hat Anfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Generalvikariat vorzulegen, das abschließend entscheidet.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 30 Der Gemeinderat orientiert sich hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweise an der geltenden Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen.

§ 31 Der Gemeinderat kann hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweise vom Statut für Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen modifizierende, nicht aber dem Statut entgegenstehende Regelungen treffen.

§ 32 Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Förderverein der Gemeinde

§ 33 Zur Besorgung der wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten bedient sich die Gemeinde des Fördervereins der chaldäisch-katholischen Gemeinde.

§ 34 Der Gemeinderat wählt mit 2/3 Mehrheit vier Personen zur Entsendung in den Förderverein. Unter ihnen muss mindestens eine Frau sein.

§ 35 Die Mitgliedschaft im Förderverein endet

1. mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates oder
2. im Laufe der Amtsperiode des amtierenden Gemeinderates mit Beschluss des Gemeinderates mit 2/3 Mehrheit oder
3. im Laufe der Amtsperiode des amtierenden Gemeinderates mit schriftlicher Erklärung der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Inkrafttreten

§ 36 Die vorstehende Satzung tritt hiermit in Kraft. Die Satzung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen vom 07.11.2011 (KABL Essen 2011, Nr. 115) und die Wahlordnung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen vom 07.11.2011 (KABL Essen 2011, Nr. 116) tritt hiermit außer Kraft.

Essen, 03.03.2022

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hösbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 30 Wahlanordnung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen

Hiermit ordne ich die Gemeinderatswahl in der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen ab dem 05.06.2022 gemäß der Satzung für den Gemeinderat der chaldäisch-katholischen Gemeinde im Bistum Essen an.

Essen, 03.03.2022

L.S.

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hösbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 31 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 14. Januar 2022

I. Beschluss zur Änderung der Anlage 7 AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt zur Anpassung der Verweise Abschnitt J (NRW) der Anlage 7 AVR in der Fassung der mit Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2021 erfolgten Überführung des Abschnittes F der bis 31.07.2021 geltenden Fassung der Anlage 7 AVR:

1. Anpassung des § 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 3 des Abschnittes J (NRW) wird bei Beibehaltung der Bezeichnung wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen finden die Regelungen der § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II., des § 4 Abschnitt I Teil II. und der §§ 2, 4 Abs. 1, 10, 11, 17 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Teil I. der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.“

2. Anpassung des § 4 Satz 3 des Abschnitt J (NRW)

§ 4 Satz 3 des Abschnittes J (NRW) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, gilt ab 1. Januar 2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 AVR in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung und ab 01.08.2021 des Abschnittes D der Anlage 7 AVR in der ab 01.08.2021 geltenden Fassung.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt wird.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 14.01.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 12.03.2022

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen

und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
 Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
 Tel.: 0221 - 99 50 65 0
 E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
 Internet: www.dvhl.de

Nr. 33 Verordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktdaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums Essen

Präambel

Im Bistum Essen soll für alle Beschäftigten eine möglichst einheitliche und rechtssichere Personalaktenführung gewährleistet werden. Dies erfolgt unter

- Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden und Dritter.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitende) im Dienst des Bistums Essen.

(2) Für die Mitarbeitenden an den Schulen, die sich in Trägerschaft des Bistums Essen befinden, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Personalakten der im Dienst des Landes stehenden Beamten gelten (§§ 83f. Landesbeamtengesetz NW). Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden zum Bistum in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen.

(3) Für Kleriker im Bistum Essen gilt die Personalaktenordnung vom 01. Dezember 2021 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) „Mitarbeitende“ die Personen, die aufgrund eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrages (Praktikum i. S. der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten in ihrer jeweils gültigen Fassung) beim Bistum Essen tätig sind.
- b) „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
- c) „Dienstverhältnis“ die rechtliche Grundlage der Tätigkeit
- d) „Dienstvorgesetzter“ der Generalvikar.

§ 4

Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

(1) Für alle Mitarbeitenden sind gemäß § 12 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Personalakten zu führen. Dies gilt entsprechend auch für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Personalaktenführende Stelle ist die nach der Organisation zuständige personalverwaltende Einheit.

(3) Das Bistum ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5

Grundsätze der Personalaktenführung

(1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und den Grundsätzen der Aktenführung zu führen.

(2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(3) Der Dienstgeber darf personenbezogene Daten über Mitarbeitende nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung der Mitarbeitenden vorliegt.

(4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.

(5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren (vgl. § 8 KAVO).

(6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in §§ 8 und 9 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme ver-

anlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6

Beihilfeakten

(1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind

1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Abrechnungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

(5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7

Inhalt der Personalakten allgemein

(1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung der Mitarbeitenden, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Mitarbeitenden betreffen, soweit sie mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere

a) Aktueller Personalbogen

b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika

c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung

d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen

e) Dienstliche Beurteilungen

f) Gesundheitszeugnisse

g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie in der Regel Ergebnisse einer kanonischen Voruntersuchung oder eines Strafprozesses (ggf. in Kopie), mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind

h) Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)

i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

j) Ergebnisse von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, wenn die Plausibilität bestätigt wird und zu weiteren Schritten

durch oder unter Beteiligung des Personalbereichs führt; in die Akte wird zusätzlich ein Hinweis aufgenommen, wo die Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gem. Buchstaben f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden berührt sind. Dies sind insbesondere

- a) anonyme Schreiben
- b) Prüfungsarbeiten
- c) Entwürfe von Vorgängen
- d) Publikationen (z.B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
- e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z.B. Glückwunsch, Kondolenzschreiben, Dienstreiseberichte
- f) Presseauschnitte

(4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.

(5) Die Personalakte ist in eine Grundakte und mehrere Teilakten, wie Abrechnungsakte und (Zusatz-) Versorgungsakte, zu gliedern. In der Grundakte ist zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Absatz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Das Führen von Nebenakten ist in den Fällen einer Abordnung, Personalgestellung (i. S. von § 11 KAVO) oder Zuweisung von Mitarbeitenden für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung zu einem anderen Rechtsträger zulässig. In der Vereinbarung mit einem anderen Rechtsträger ist der Umgang mit der Nebenakte zu sichern.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8

Gliederung und Inhalt der Personalakte

(1) Die Gliederung der Grundakte erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten und innerhalb der Sachpunkte chronologisch. Dabei soll der aktuellste Vorgang vorne liegen.

Die sachliche Gliederung erfolgt nach folgenden Sachpunkten:

1. Persönliche Daten
2. Unterlagen zur Tätigkeit
3. Mitarbeitenden-Entwicklung
4. Unterlagen zu Abwesenheiten

(2) Die Gliederung von Teilakten erfolgt grundsätzlich ebenfalls chronologisch i. S. von Absatz 1 Satz 2.

§ 9

Übernahme von Inhalten aus der Ausbildungs- oder Praktikumsakte in die Personalakte

(1) Aus der Ausbildung bzw. dem Praktikum sind folgende Unterlagen in die Grundakte zu übernehmen:

1. Abschlusszeugnis der Schullaufbahn
2. Ausbildungs- bzw. Praktikumszeugnis, (Fach-) Hochschulzeugnis, sonstige Bildungsabschlüsse
3. Lebenslauf ggf. mit Foto

4. Sichtungsvermerk zum Erweiterten Führungszeugnis
5. Teilnahmezertifikat Datenschutzschulung, Selbstverpflichtungserklärung zum Datenschutz
6. Teilnahmebescheinigung Präventionsschulung, Selbstauskunftserklärung gemäß der Präventionsordnung
7. Unterlagen zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen
Zusätzlich bei Mitarbeitenden im pastoralen Dienst
8. Lehrbefähigung für Religionsunterricht
9. Beurteilungen
10. Aktennotiz des Bischofs vor der Beauftragung

(2) Davon unberührt sind für die Personalabrechnung nötige Daten, die nach Ausbildungsabschluss in die Abrechnungsakte übergehen.

§ 10

Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 11

Anhörungs pflicht

(1) Mitarbeitende müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Ihre Äußerung ist zu der Personalakte zu nehmen (vgl. § 12 Abs. 3 KAVO).

Sofern Mitarbeitende auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind den Mitarbeitenden vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme der Mitarbeitenden ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 12

Recht auf Akteneinsicht

(1) Die Mitarbeitenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 KAVO, § 9 Abs. 1 BAO). Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen.

(3) Die zuständige Mitarbeitervertretung bzw. die Sondervertretung kann Einsicht in eine Personalakte nehmen, wenn die schriftliche Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden vorliegt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 MAVO). Kopien dürfen nicht erstellt werden.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Mitarbeitenden können Auszüge, Kopien oder Ausdrücke aus ihren Personalakten erhalten.

§ 13

Vorlage und Weitergabe von Personalakten

(1) Eine Vorlage und Weitergabe von Personalakten erfolgt grundsätzlich nicht, soweit diese Verordnung dies nicht ausdrücklich ermöglicht.

(2) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Mitarbeitenden obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie in Ausnahme zu Absatz 1 dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 14

Auskunft an Dritte

(1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung der Mitarbeitenden erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist

- a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
- b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind den Mitarbeitenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn die Dritten glaubhaft machen, dass die Mitarbeitenden Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen haben und die Dritten als Betroffene der Straftat oder deren Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

(3) Auf Wunsch Dritter, welche ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht haben, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar oder eine staatliche Notarin zu erteilen. Diese sind als Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Sie erhalten ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilen im Anschluss die gewünschte Auskunft.

(4) Im Rahmen von beabsichtigten Maßnahmen der Personalverwaltung, insbesondere in den Fällen einer Abordnung, Personalgestellung (i. S. von § 11 KAVO) oder Zuweisung von Mitarbeitenden für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung zu einem anderen Rechtsträger, können Auskünfte an Dritte auch ohne Einwilligung der Mitarbeitenden erteilt werden. Die Auskünfte sind auf das für die Maßnahme zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 15

Entfernung von Personalaktendaten

Die Mitarbeitenden haben das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 16

Aufbewahrungsfristen und Archivierung

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist richtet sich für die Grund- und die Teilakten nach den staatlichen und kirchenrechtlichen Regelungen.

(2) Personalakten sind abgeschlossen

- bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst, wenn mögliche Versorgungsempfänger und -empfängerinnen nicht mehr vorhanden sind, oder
- wenn die Mitarbeitenden ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben sind, mit Ablauf des Todesjahres, oder
- wenn nach dem Tod der Mitarbeitenden versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist sind die Personalakten dem Archiv gemäß § 6 Abs. 1 KAO anzubieten. Sie unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 17

Kirchliche Strafverfahren

(1) Die für die kirchlichen Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung der Mitarbeitenden das Recht auf Einsicht in deren Personalakte, sobald ein Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.

(2) Kirchliche Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der Ergebnisse der Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 18

Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 19

Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 (Beihilfeakten) dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Mitarbeitenden dient.

(4) Grundsätzlich ist vor erstmaliger Speicherung den Mitarbeitenden die Art der zu ihrer Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Regelungen treten zum 01.03.2022 in Kraft. Sie sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf die Personalakten der Mitarbeitenden anzuwenden, soweit diese noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Verordnung über den Umgang mit den Personalakten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Bistums Essen vom 09.12.2003 (KABl. 2004, S. 5f) tritt mit Inkrafttreten der vorstehenden Regelungen außer Kraft.

Essen, 24.02.2022

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

Nr. 34 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

31.01.2022 Pottbäcker, Markus, erneut zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Gelsenkirchen;

01.02.2022 Beilicke OCist., P. Placidus, Bestätigung seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen-Kierspe. Sein Beschäftigungsumfang erhöht sich auf 100 Prozent zum 01.03.2022;

08.02.2022 Büttner, Axel, nach Entpflichtung zum 28.02.2022 von seiner Ernennung als Diakon mit Koordinierungsaufgaben der Gemeinde St. Josef in Gelsenkirchen-Scholven in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer und Versetzung in den Ruhestand, zum 01.03.2022 als Diakon im besonderen Dienst in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer.

Es wurde die Beauftragung verlängert am:

07.02.2022 Schnürer MSsR, Sr. Ulrike, Verlängerung ihrer Beauftragung bis zum 31.12.2023.

Es wurde von seinem Dienst im Bistum Essen freigestellt am:

28.01.2022 Danne, Michael, nach Entpflichtung zum 31.01.2022 von seinem Dienst als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen, zum 01.02.2022 freigestellt für den Zeitraum von zwei Jahren, zur priesterlichen Mitarbeit im Erzbistum Paderborn.

Es wurde entpflichtet und / oder in den endgültigen Ruhestand versetzt am:

10.02.2022 Flehming, Gerhard, zum 01.08.2022 vom einstweiligen in den endgültigen Ruhestand.

Todesfälle:

Am Sonntag, 6. Februar 2022, verstarb Rolf Lindemann. Der Verstorbene, der in Nieheim-Merlsheim gewohnt hat, wurde am 11.09.1941 in Oberhausen-Osterfeld geboren und am 10.07.1970 in Duisburg zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war Rolf Lindemann zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Joseph in Essen-Frintrop und ab 1974 in der Pfarrei St. Laurentius in Duisburg-Beeck tätig. Seit dem Jahr 1977 war er als Seelsorger mit dem Titel „Studentenpfarrer“ an der Universität / Gesamthochschule in Duisburg und als Subsidiar an der Pfarrei St. Suitbert in Duisburg-Wanheim eingesetzt. Die Ernennung als Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu in Gelsenkirchen-Hüllen erfolgte im Herbst 1980. Zum Mai 2003 wurde Rolf Lindemann aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt. Im Juli 2020 konnte Rolf Lindemann sein goldenes Weihejubiläum feiern. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Merlsheim.

Am Sonntag, 6. Februar 2022, verstarb Pater Günther Klier OMI. Der Verstorbene, der zuletzt in Hünfeld gewohnt hat, wurde am 30.10.1941 in Neukirchen / Kreis Eger (heute: Tschechien) geboren und am 14.03.1970 zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war P. Klier für den Oblatenorden an verschiedenen Stellen in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt. Zum Beginn des Jahres 2008 kam P. Klier in das Ruhrbistum Essen und wurde als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen beauftragt. Sein seelsorglicher Schwerpunkt lag dabei in der Gemeinde Hl. Familie in Gelsenkirchen-Bulmke. Zum Ende des Jahres 2015 wurde P. Günther Klier aus gesundheitlichen Gründen von seinem Dienst entpflichtet. Als Teil der Ordensgemeinschaft in Gelsenkirchen-Bulmke hat P. Klier mit dem Charisma der Oblaten die Seelsorge vor Ort mitgestaltet. Insbesondere durch seine freundliche Ausstrahlung war er bei den Menschen hochgeschätzt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Klosterfriedhof.

Am Mittwoch, 23. Februar 2022, verstarb Johannes Buchem. Der Verstorbene, der in Gladbeck gewohnt hat, wurde am 22. November 1928 in Duisburg-Hamborn geboren und am 17. Dezember 1955 in Münster zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war Johannes Buchem als Münsteraner Neupriester zunächst zur Aushilfe eingesetzt. Im März 1956 wurde er als Lehrer am Collegium Augustinianum in Gaesdonck ernannt. Seine Beauftragung als Kaplan der seinerzeitigen Pfarrei Herz Jesu in Gladbeck erfolgte im April 1957. Im Jahr 1962 erhielt er einen Auftrag als Religionslehrer an den Städtischen Berufs- und Berufsfachschulen in Gladbeck und zugleich als Subsidiar in seiner bisherigen Kaplanspfarre. Nach bestandenen Pfarrexamen ernannte ihn der Bischof von Essen im Jahr 1966 als Berufsschulpfarrer. Johannes Buchem arbeitete gerne als Lehrer und erwarb im Jahr 1968 das Diplom im Fach Pädagogik. Zum Sommer 1973 wurde ihm als Pfarrer die Leitung der Pfarrei Hl. Kreuz in Gladbeck-Butendorf übertragen. Zusätzlich übernahm Johannes Buchem die Aufgabe als Bezirksreferent für Religionspädagogik. Zu Beginn des Jahres 1984 wurde er zum Stadtdechant des Stadtdekanates Gladbeck ernannt. Dieses Amt übte er 12 Jahre lang aus, in denen er sich nachhaltig für die Entwicklung der stadtkirchlichen Strukturen in Gladbeck einsetzte. Nach seinen aktiven Jahren als Stadtdechant ernannte ihn der Bischof von Essen im Jahr 1996 zum Ehrenstadtdechant. Seine Versetzung in den Ruhestand erfolgte zum Ende des Jahres 1998. Auch als Ruheständler übernahm er weiterhin seelsorgliche und priesterliche Dienste in Gladbeck. Johannes Buchem war ein bei den Gläubigen geschätzter Priester und Seelsorger. Neben seinem Engagement als Lehrer waren ihm Liturgie und Kirchenmusik ein großes Anliegen, nicht zuletzt als Dekanatspräses der Kirchenchöre. Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Dechantengruft des katholischen Friedhofs in Gladbeck-Mitte.

Am Samstag, 05. März 2022, verstarb P. Franz Nguyen SAC. Der Verstorbene, der in Herne gewohnt hat, wurde am 30. August 1958 unter dem Namen Ngoc Thuy Nguyen in Cholon (Vietnam) geboren und kam 1980 als Bootsflüchtling nach Deutschland, weil er sich nicht am Krieg zwischen Vietnam und Kambodscha beteiligen wollte. In Deutschland nannte er sich nach seinem Namenspatron Franz Xaver. Anfang der 1990er-Jahre trat er in den Pallottinerorden ein. In Vallendar legte er nach Studium und Noviziat am 12.10.1997 die Ewige Profess ab. Am 14.06.1998 wurde er ebenfalls in Vallendar zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe war er zunächst als Kaplan im Bistum Limburg eingesetzt, bevor er ins Bistum Essen wechselte. Hier wurde er im September 2001 als Seelsorger der muttersprachlichen vietnamesischen Gemeinde ernannt und gleichzeitig auch mit seelsorglichen Aufgaben in der damaligen Pfarrei Christus König in Mülheim beauftragt. Nach der Auflösung der Niederlassung des Pallottinerordens in Mülheim im Februar 2018 wechselte er ins Erzbistum Paderborn und übernahm fortan die Seelsorge der vietnamesischsprachigen Katholiken sowohl dort als auch weiterhin im Ruhrbistum. Diesen Dienst tat er bis zuletzt – trotz gesundheitlicher Einschränkungen durch eine schwere Erkrankung. P. Nguyens großes Engagement galt seinen Landsleuten aus Vietnam, die zu einem beträchtlichen Teil – wie er selbst – die Mühen von Flucht und Neuanfang erlebt haben. Insbesondere der Zusammenhalt der vietnamesischsprachigen Katholiken lag ihm am Herzen. Dabei war er mit Freude mit den Menschen im Kontakt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof der Pallottiner-Gemeinschaft in Limburg.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R. I. P.